

(2) Sie beträgt

1. bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens drei D-Mark und höchstens zehntausend D-Mark:
2. bei Übertretungen mindestens eine D-Mark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens einhundertfünfzig D-Mark.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 über Höchstbeträge gelten nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. Ist dieser nicht auf D-Mark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in D-Mark umzurechnen.

Geldstrafe bei Gewinnsucht.

§ 27a

Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf einhunderttausend D-Mark erhöht und auf eine solche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht.

Umwandlung' von Freiheitsstrafe in Geldstrafe.

§ 27b

(1) Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe (§§ 27, 27a) zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

(2) *Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches bleiben unberührt.*